jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/2/17 7Ob524/77 (7Ob525/77)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.02.1977

Norm

ZPO §182

Rechtssatz

Im Rahmen der Prozeßleitungspflicht hat der Richter nur in den Grenzen des beiderseitigen Begehrens und Vorbringens Ergänzungen anzuregen. Es ist nicht seine Sache, eine Partei, die anspruchsvernichtende Tatsachen nicht einmal andeutungsweise behauptet, einen von mehreren möglichen Sachverhalten zu behaupten und unter Beweis zu stellen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 524/77
  Entscheidungstext OGH 17.02.1977 7 Ob 524/77

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0037126

Dokumentnummer

JJR_19770217_OGH0002_0070OB00524_7700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at